



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der gerichtliche Eid

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der gerichtliche Eid



Die Betrachtungen über die Eidesnot, die vor einiger Zeit ein Geistlicher in diesen Blättern veröffentlicht hat, haben das Verdienst, diese Frage losgelöst zu haben aus der Verquickung mit den augenblicklichen Erscheinungen, die zwar die Ursache sind, daß man sich gerade heutzutage lebhafter mit dieser Angelegenheit beschäftigt, die an sich aber den Kern der Frage nicht berühren. Der erwähnte Aufsatz erstrebt eine grundsätzliche Lösung der Frage. Um diese zu finden, wirft er die Frage auf, woraus der Staat eigentlich das Recht herleite, überhaupt einen Eid zu fordern, da doch der Eid aus einem Reich herübergenommen sei, mit dem der Staat an sich nichts zu thun habe.

Bei der ernstesten Bedeutung der Angelegenheit für unser ganzes Volksleben und seine religiöse, sittliche und rechtliche Entwicklung sei es einem Richter erlaubt, die Ausführungen des Geistlichen in einigen Punkten zu ergänzen. Ich will hierbei nicht auf die religiöse und sittliche Zulässigkeit oder Verwerflichkeit des Schwörens an sich eingehen, sondern mich auf das Gebiet des Rechts beschränken und auch innerhalb dieser Grenze nur den Eid vor Gericht erörtern, dagegen von dem eidlichen Gelöbniß der Treue absehen, das Fürsten bei ihrem Regierungsantritt, Abgeordnete bei ihrem Eintritt in die Volksvertretung, Beamte und Soldaten beim Eintritt in den Staats- und Kriegsdienst leisten müssen.

Sagt man, wie es der geistliche Verfasser der Betrachtungen über die Eidesnot gethan hat, nur die Gegenwart ins Auge, so kann man allerdings bei einigem Nachdenken nicht umhin, mit ihm verwundert zu fragen, wie der Staat dazu komme, den Eid zu fordern. Denn es ist wahr: der Staat, der seinen Angehörigen die Freiheit des Religionsbekenntnisses gewährt, der ihnen damit also auch freistellt, ob sie überhaupt an einen Gott glauben wollen oder nicht, und der dabei den Grundsatz der Gleichstellung in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis ausspricht, dieser Staat handelt weder vom logischen noch vom sittlichen Standpunkt aus vernünftig, wenn er unter gewissen Umständen allen seinen Angehörigen die Pflicht einer Versicherung auferlegt, deren selbstverständliche Voraussetzung und für deren Wert oder Unwert allein entscheidend der Glaube

an einen Gott ist, und die darum für einen großen Teil seiner Bürger der ihr zugeschriebenen Bedeutung entbehrt. Ja selbst wenn man aus der Gegenwart zurückgeht in die letztvergangnen Jahrhunderte, so findet man keine Erklärung für die auffallende Thatsache, daß sich der Staat für seine ganz weltliche Rechtsordnung, bei dem Streit um Mein und Dein ein völlig außerhalb dieses Bereichs liegendes Mittel dienstbar machen konnte. Verständlich wird diese Erscheinung nur durch einen Rückblick in eine weit hinter uns liegende Vergangenheit.

Aus der Rechtsgeschichte und der vergleichenden Völkerkunde wissen wir jetzt, daß jedenfalls bei den meisten Völkern der Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung auf sakralem, also religiösem Gebiete liegt. Man kann dabei ganz absehen von solchen theokratischen Staatsgebilden, wie z. B. der alttestamentliche Staat der Juden eins war, und braucht nur die Völker zu berücksichtigen, deren Rechtsentwicklung für uns von unmittelbarer Bedeutung gewesen ist. Jedem Zweifel enthoben ist der sakrale Ausgangspunkt bei dem römischen Recht; hierüber haben namentlich die Forschungen R. von Iherings klares Licht verbreitet. Das Recht stand unter dem Schutze der Götter; seine Hüter und Ausleger waren die Priester; ihrer Leitung und Mitwirkung bedurften alle wichtigen Rechtsgeschäfte, namentlich alle prozessualen Handlungen. Nur die Priester wußten, an welchen Tagen, ja zu welchen Stunden bestimmter Tage allein das Recht gesucht und gefunden werden durfte, und da diese Zeiten in einem genau bestimmten, sich nicht jährlich wiederholenden Wechsel wiederkehrten, so lag, mit der gesamten Kalendereinrichtung, auch das gerichtliche Terminwesen allein in ihren Händen. Alljährlich wurde aus den Priesterkollegien ein Mitglied bestimmt, das über Zeit und Form rechtlicher Anträge den Rechtsuchenden Auskunft zu geben hatte. Von dem Vorstande der Priester, dem Pontifex maximus, wird geradezu berichtet, daß er als Richter aller religiösen und weltlichen Angelegenheiten galt. Jahrhundertlang lag so die Rechtsbildung und Rechtspflege ausschließlich in den Händen der Priester, und erst gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts seit Gründung der Stadt Rom (also etwa um das Jahr 300 v. Chr.) wurde durch den Vertrauensbruch eines Schreibers und Freigelassenen des damaligen Pontifex maximus, Appius Claudius, der das seinem Herrn entwendete Verzeichnis der Gerichtstage und eine Sammlung der Klagformeln veröffentlichte, das Geheimnis der Priester durchbrochen und damit ihre ausschlaggebende Bedeutung für die Rechtsentwicklung beseitigt.

Bei unsern Vorfahren sind wir über die ältesten Zustände auf dem Gebiete der Rechtsbildung und Rechtspflege nicht so genau unterrichtet wie bei den Römern. Wenn uns aber Tacitus (*Germania* Kap. 7) erzählt, daß bei den Deutschen alle Strafen an Ehre, Leib und Leben durch die Priester vollstreckt wurden, damit die Strafe nicht von der weltlichen Obrigkeit, sondern

von der Gottheit auszugehen scheine, so weist uns diese Angabe auch hier auf das religiöse Gebiet als den Ursprung des Rechts hin. Auch für die nordgermanischen Stämme ist durch die Berichte über die Anfänge des isländischen Staatswesens, die uns bis in die Einzelheiten hinein genau überliefert sind, der ursprüngliche enge Zusammenhang zwischen der Staats- und Gerichtsverfassung einerseits und dem Priestertum und dem Dienst der Götter andererseits nachgewiesen.

Verfolgt man die Rechtsentwicklung von solchen Anfängen an bis zur Gegenwart, so stellt sich als ein Grundzug der Entwicklung die zunehmende Verweltlichung des Rechts dar. Ganz dem entsprechend tritt auch auf dem Gebiete des Prozesses die Beziehung zur Gottheit um so stärker in den Vordergrund, je weiter wir zurückgehen.

Die älteste Klageform des römischen Rechts ist die sogenannte *legis actio per sacramentum*. Sie hat ihren Namen davon, daß bei Beginn des Prozesses der Kläger und, wenn er sich auf den Prozeß einlassen wollte, auch der Beklagte im Tempel eine Summe — das *sacramentum* — hinterlegen mußten. Vor den Göttern selbst wurde so gewissermaßen der Rechtsstreit ausgetragen, sie waren die Urteiler, und wer den Prozeß verlor, dessen *sacramentum* fiel als Buße und zugleich als Entschädigung für ihre Mühewaltung beim Prozeß den Göttern zu. Nicht der Staat, das *aerarium*, sondern die Götter erhoben also die Prozeßkosten.

Auch bei unsern Vorfahren war der Glaube lebendig, daß der Gang des Rechtsstreits unter der Obhut der Gottheit stehe, und in ihrer Hand die Entscheidung ruhe. Es genügt, zum Beleg dafür auf eine allbekannte Einrichtung hinzuweisen, deren Name schon diesen Glauben deutlich kundthut: auf die Gottesurteile. Bereits die ältesten deutschen Volksrechte erwähnen sie; das westgotische, das salfränkische, das sächsische kennen den gerichtlichen Zweikampf, das salfränkische den sogenannten Kesselfang, das rheinfränkische die Feuerprobe. Nach der Befehrung zum Christentum kamen auch besondere christliche Arten von Gottesurteilen auf: die Abendmahlsprobe (auch die Probe des geweihten Bissens genannt) und die Kreuzesprobe. Der Einfluß der Kirche drängte zwar diese alte Rechtsitte nach und nach zurück, doch bestand das Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfs noch bis in das späte Mittelalter. Einen besondern Fall dieser Art erwähnen der Sachsenpiegel und der Schwabenspiegel als ein besondres Recht, das die Sachsen behalten hätten wider Karls des Großen Willen: ein Sachse hatte das Recht, auch noch das Urteil des höchsten Richters, das vom Königsgericht im Sachsenland gefundne, zu „schelten“ (als unrichtig zu bezeichnen) und die Entscheidung des Rechtsstreits (wie sich die Rechtsbücher ausdrücken) „an seine rechte Hand und die meiste Menge zu ziehen.“ Der Scheltende mußte dann selbst sieben gegen sieben Mann der Gegenpartei fechten; der, auf dessen Seite die größere Anzahl Sieger waren, behielt

Recht. In einer gar nicht mißzuverstehenden Weise wird hier die Entscheidung über die Richtigkeit des Urteils des Königsgerichts in die Hand der Gottheit als einer noch höhern Instanz gelegt. Erst der mit dem Ausgange des Mittelalters vollendete Sieg des römischen und kanonischen Rechts über das volkstümliche beseitigte vollständig den gerichtlichen Zweikampf.

Wenn uns heutzutage eine derartige Hereinziehung der Gottheit in den Rechtsstreit, wie sie der altrömische und der ältere deutsche Prozeß zeigen, fremdartig, ja unverständlich ist, so rührt das daher, daß uns fast ganz das Gefühl dafür abhanden gekommen ist, was von Haus aus das wahrhaft Natürliche und jedenfalls der Ausgangspunkt jeder Rechtsentwicklung ist: daß nämlich die Rechtsgenossenschaft sich auf die Volksgemeinschaft beschränkt, und diese wieder ursprünglich und vor andern religiöse Gemeinschaft ist.

Wie der römische Bürger sein besonderes Recht, sein *jus civile* hatte, vermöge dessen nur er eine nach römischen Begriffen wirksame Ehe eingehen, nur er Eigentum auf bestimmte Arten erwerben konnte, die es vor römischem Gericht gegen Anfechtung schützten, wie erst spät die Anerkennung eines neben diesem *jus civile* hergehenden internationalen Rechts, des *jus gentium* als einer auch für Rom und römische Gerichte wirksamen Rechtsquelle erfolgte, so bestand auch in Deutschland bis ins Mittelalter hinein der Grundsatz der sogenannten Personalität der Rechte, d. h. das Recht bezog sich (wenigstens ursprünglich) nicht auf einen bestimmten Bezirk und erst vermöge dessen auf die Einwohner dieses Bezirks, sondern es bezog sich auf einen Stamm und dessen Angehörige, nicht auch auf die zu einem fremden Volke gehörigen, die sich in dem Gebiete jenes Stammes vorübergehend oder dauernd aufhielten. Darum beginnt noch der Sachsenspiegel damit, die Grafen, Freiherren und schöffenbar Freien im Lande Sachsen aufzuzählen, die nicht sächsischer Herkunft und deshalb auch nicht sächsischen Rechts, sondern Schwaben oder Franken sind.

Ein wesentlicher Grundzug aller Volksgemeinschaft aber ist ursprünglich und vor allem auch religiöse Gemeinschaft, gemeinsame Verehrung der Gottheit. So war es jahrhundertlang im altrömischen Bauernstaat, so war es auch von Alters her in Deutschland. Noch in der Reformationszeit zeigt sich, wie kräftig der alte Gedanke die Geister beherrschte, daß die staatliche Gemeinschaft, die mit dem Ausgange des Mittelalters an die Stelle der alten Volksgenossenschaft getreten war, auch eine einheitliche Religionsgenossenschaft voraussetze. Ist auch der Grundsatz: *Cujus regio, ejus religio* zunächst und der Form nach nur ein Ausfluß des absolutistisch-despotischen Fürstentums, so gilt er doch in der Sache selbst nicht bloß in den Fürstentümern, sondern wird ebenso in den freien Reichsstädten, ja selbst in den freien Kantonen der Schweiz durchgeführt oder doch durchzuführen gesucht. Erst der westfälische Friede lockerte diese kirchliche Einheit der einzelnen Staaten für die seit 1624 und namentlich durch den Frieden selbst eingetretenen Gebietserweiterungen; die Auf-

klärung des vorigen Jahrhunderts beseitigte sie thatsächlich durch die zunehmende Abwendung der gebildeten Kreise vom Kirchentum; aber die Wiener Schlußakte verlieh doch nur den Angehörigen der drei christlichen Hauptkirchen, der katholischen, der lutherischen und der reformirten Kirche, den gleichen ungeschmälernten Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Erst die neuern Verfassungen seit 1848 haben allen Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsbekenntnissen und dem Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben, und diesen Zustand hat endlich das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 für den ganzen Norddeutschen Bund und dann für das ganze Reich bestätigt. So stehen wir heute am Schluß einer jahrhundertelangen Entwicklung, auf einem dem Ausgangspunkt gerade entgegengesetzten Punkte.

In den Urfängen dieser Entwicklung wurzelt der Eid. Seine Grundlage ist der Zustand des Volkslebens, wo sich Rechtsgenossenschaft und Religionsgemeinschaft deckten. Als Überbleibsel dieses Zustands ist er geblieben, auch nachdem der Gesetzgeber diese Grundlage bewußt aufgegeben und eine neue (allerdings negative) geschaffen hat, bei der der Eid streng genommen in der Luft schwebt. Es beweist die Macht der Gewohnheit, daß wir trotz dieses Wegfalls seiner notwendigen Voraussetzung den Eid nicht nur beibehalten haben, sondern uns seiner Unverträglichkeit mit der gegenwärtigen Grundlage unsers Staatslebens kaum bewußt werden.

Allerdings ist auch der Eid von dem allgemeinen Entwicklungsgange des Rechtslebens nicht unberührt geblieben. Die Teilnahme an dieser Entwicklung zeigt sich bei ihm in einer unausgesetzten Beschränkung seiner Anwendung.

Für die Ausdehnung, in der der Eid im ältern deutschen Recht angewendet wurde, genügt es, auf die bekannte Einrichtung der Eideshelfer hinzuweisen. Das altdeutsche Recht faßte den Grundsatz, daß eine Partei ihre Behauptungen zu beweisen habe, nicht, wie das heutige Recht, als eine Pflicht der Partei, sondern als ihr Recht auf. Die Partei, die eine Behauptung zu beweisen hatte, konnte sich daher — abgesehen von Zeugen, Urkunden und dergleichen — zum Eid erbieuten. In der Mehrzahl der Fälle genügte jedoch ihr Eid allein nicht, sondern sie mußte ihn durch Eideshelfer bekräftigen, d. h. durch Männer, die eidlich als ihre Überzeugung versicherten, daß der Schwörende die Wahrheit behaupte. Die Zahl der Eideshelfer war verschieden, je nach dem Gegenstande des Prozesses, und stieg bis auf 72. *) Einen solchen Eid mit 72 Eideshelfern verlangt z. B. der Sachsenspiegel von dem Kläger, der gegen einen Erben eine angebliche Schuld des Erblassers einlegt.

Auch im altrömischen Recht war das Anwendungsgebiet des Eides weit

*) Mitunter noch weiter. Nach dem Tode des Frankenkönigs Chilperich mußte dessen Witwe, die berühmte Fredegunde, die Echtheit ihres Sohnes, Chlotars II., mit 300 Eideshelfern beschwören.

größer als heute. Weniger allerdings im Prozeß, als außerhalb des Prozesses. In der ältesten Zeit war der Eid das gebräuchlichste Mittel zur Verstärkung von Verträgen. Noch in dem Zwölftafelgesetz wird der Eid als das stärkste Band zur Befestigung übernommener Verpflichtungen angeführt. Wer eine unter Anrufung der Götter, also eidlich gegebene Zusage bricht, der hat keinen Anspruch mehr auf den Schutz, den sonst die Götter dem Volksgenossen gewähren, er wird rechtlos; es ist nun keine gottlose und rechtswidrige Handlung mehr, sich seiner zu bemächtigen und ihn nach Willkür zu behandeln, ja ihn zu töten; im Gegenteil, wer dies thut, der vollstreckt an ihm nur die Strafe der beleidigten Gottheit.

Die Verstärkung eines Rechtsgeschäftes durch den Eid hat sich aus dem römischen Recht auch noch ins Mittelalter fortgesetzt und hier in Übung erhalten. Das kanonische Recht mußte, seiner ganzen Anlage nach, eine solche Verstärkung besonders streng behandeln. Es hat denn auch den Grundsatz aufgestellt, der auch von der weltlichen Gesetzgebung bestätigt wurde, daß der Eid selbst ein sonst nichtiges Geschäft unanfechtbar mache. Ein Fall dieser Art war in dem Gebiete des gemeinen Rechts noch bis vor kurzem sehr häufig: das römische Recht gab einer Frau, die für einen andern, namentlich für ihren Ehemann eine Verbindlichkeit, z. B. eine Bürgschaft, eine Gesamthaftung, übernommen hatte, das Recht, die Erfüllung solcher Verpflichtungen zu verweigern. Diese sogenannte „weibliche Rechtswohlthat“ fiel aber weg, wenn die Frau die Übernahme der Verbindlichkeit eidlich bestärkt hatte. In den gemeinrechtlichen Landesteilen Preußens wurde dies erst 1869 beseitigt, in einzelnen kleinern deutschen Gebieten besteht es wohl noch heute.

Abgesehen von diesem besondern Falle ist im heutigen Verkehrsleben der Eid als Bestärkungsmittel bei Verträgen kaum noch in Anwendung. Das Reichsgesetz über den Wucher hebt allerdings unter andern noch den Fall, wo sich jemand wucherische Vermögensvorteile eidlich versprechen läßt, als besonders strafbar hervor. Man wird aber nicht fehlgehen mit der Annahme, daß eben höchstens bei derartigen Geschäften noch die eidliche Bestärkung vorkommen wird, während sie dem redlichen Verkehr ganz fremd geworden ist. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnt überhaupt den Eid als Mittel zur Verstärkung von Rechtsgeschäften nicht. Auch bei Wuchergeschäften wird übrigens noch mehr als der Eid eine andre Versicherung, die ebenfalls das Wuchergesetz besonders hervorhebt, in Übung sein: die Verpfändung der Ehre, das Versprechen „auf Ehrenwort,“ das ja gerade in den obern Volkskreisen, bei Offizieren und Studenten, üblich ist, und dessen Bruch, gleichviel unter welchen Umständen es abgegeben worden ist, nach den Anschauungen dieser Kreise die härtesten Folgen nach sich zieht, während das Recht an den Bruch des eidlichen Gelöbnisses überhaupt nur dann eine Strafe knüpft, wenn es vor Gericht abgegeben ist.

Dieser Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung, die der Eid auf dem Gebiete des Prozesses und des Privatrechts hinter sich hat, erklärt uns einerseits, wie es kommt, daß sich das gerichtliche Verfahren überhaupt des Eides bedient, auf der andern Seite zeigt er uns aber auch die Richtung, in der sich die Entwicklung auf diesem Gebiete bewegt hat und bei folgerichtigem Fortgange weiter bewegen muß. An sich sind für die weitere Entwicklung zwei Wege denkbar. Entweder könnte die Entwicklung wieder nach einem Zustande hingeführt werden, wo alle Volksgenossen auch Befenner derselben Religion sind und nur insoweit, als sie dies sind, auch vom Gesetz als vollberechtigte Volksgenossen anerkannt werden. Das wäre eine Umkehr der Entwicklung in der Richtung nach dem ursprünglichen Ausgangspunkte hin, die vor allem die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1869 und der gleichartigen Bestimmungen der meisten Landesverfassungen voraussetzte. Nach liberaler Ansicht wäre eine solche Entwicklung natürlich die ärgste Reaktion, auch wenn diese Umkehr nicht in dem „Kampf für Religion, Sitte und Ordnung“ durch äußere Zwangsmittel herbeigeführt würde, sondern sich aus einer Wandlung des Volksgeistes ergäbe, die frei von innen heraus erfolgte. Auf absehbare Zeit ist jedoch beides gleich unwahrscheinlich. So bleibt nur der andre Weg offen: die völlige Beseitigung des Eides im gerichtlichen Verfahren, d. h. des Eides in seiner jetzigen Form der Anrufung Gottes zum Zeugen.

Daß der heutige Zustand auf diesem Gebiete voller Widersprüche ist, ist schon im Eingange hervorgehoben worden. Ein Staat, der seinen Angehörigen die Freiheit giebt, an einen persönlichen Gott zu glauben oder nicht, der allen dieselben bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte giebt, gleichviel ob sie diesen Glauben haben oder ob sie dessen Gegenteil offen bekennen, der handelt unzweifelhaft nicht folgerichtig, wenn er trotzdem allen Angehörigen den Zwang auferlegt, diesen Gott als Zeugen der Wahrheit ihrer Aussage und als Rächer der Unwahrhaftigkeit anzurufen. Indem der Staat allen seinen Unterthanen ohne Rücksicht auf ihren Glauben diesen Zwang auferlegt (in Preußen sind nur zwei Sekten, die Mennoniten und Philipponen von der Eidespflicht befreit), verletzt er einmal offen die von ihm gewährleistete Freiheit des Bekenntnisses, und er entwürdigt diese Anrufung Gottes, indem er sie überhaupt von einem Menschen zuläßt, der offenkundig das Dasein eines persönlichen Gottes leugnet oder auch nur anzweifelt. Auch früher hat es solche Zeugniser und Zweifler gegeben, aber sie waren nur verschwindende Ausnahmen; heutzutage ist das nicht mehr so, und es hieße die Augen vor offen liegenden Thatfachen verschließen, wenn man verkennen wollte, daß die Ungläubigen einen recht großen Teil des Volkes bilden.

Man mag das bedauern, aber damit kann man die Thatfache nicht aus der Welt schaffen, daß in den obern wie in den untern Kreisen, bei den Ge-

bildeten wie bei den gewerblichen Arbeitern in großem Umfang atheistische oder pantheistische Anschauungen vorherrschen.

Daß man von einem „Gewissenszwang“ gegen Atheisten reden könne, werden Strenggläubige nicht zugeben wollen, wenn es auch gewiß unter den Atheisten gar manchen giebt, der den Zwang, in feierlicher Form ein von ihm nicht geglaubtes Wesen anzurufen, als eine Verletzung seiner Überzeugung empfindet. Jedenfalls aber liegt ein unzulässiger Gewissenszwang gegenüber denen vor, die es mit dem Gebote Christi, Matthäus 5, 33 bis 37, strenger nehmen, als es schon bald nach ihm, äußern Bedürfnissen nachgebend, die Kirche that. Auch wo nicht, wie bei Zeugen oder Sachverständigen, ein unmittelbarer Zwang zum Eide durch Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen ausgeübt wird, sondern wie beim Parteieid im Zivilprozeß die Leistung des Eides von dem Willen der Partei abhängt, wirkt die Einrichtung des Eides häufig ungerecht. Ich habe in meiner gerichtlichen Thätigkeit eine Reihe von Personen kennen gelernt, die grundsätzlich in einem Streit um Mein und Dein als Parteien keinen Eid leisteten. Sie gingen natürlich jedem Rechtsstreit möglichst aus dem Wege. Kam es aber doch zu einem solchen, und der Eid wurde ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen schließlich auferlegt, so zahlten sie lieber oder verzichteten auf ihren Anspruch, ehe sie den Eid leisteten, auch wo sie ihre Behauptung hätten mit gutem Gewissen beschwören können.

Wie hier die Hereinziehung des religiösen Gebiets in das Rechtsleben einen Nachteil gerade für den (vielleicht übertrieben) gewissenhaften und ängstlichen Mann bewirkt, so führt sie auch noch zu andern Ungerechtigkeiten. Nehmen wir an, es gelte in einem Rechtsstreit, bei dem auf der einen Seite ein Strenggläubiger, auf der andern ein Atheist steht, eine Thatsache zu beweisen, zu deren Feststellung nach dem geltenden Prozeßrecht nur der Eid der einen oder der andern Partei übrig ist. Beide Parteien sind in ihrem bürgerlichen Leben gleich unbescholtene, rechtschaffene Männer, und der Richter hat keine Veranlassung, der Angabe des einen mehr zu trauen oder zu mißtrauen, als der des andern. Der eine, dem nach den gewöhnlichen Regeln der Beweislast der Eid aufzuerlegen wäre, ist nun ein Atheist, sein Gegner ein strenggläubiger Christ. Legt der Richter dem erstern den Eid auf, und dieser schwört ihn, so wird sich der Gegner nicht ohne den Schein eines Rechts darüber beschweren können, daß zu seinen Ungunsten entschieden worden sei auf Grund eines Eides, der nur der Form nach ein solcher sei, in Wahrheit aber gar keinen Wert habe, weil der Schwörende ja an die Existenz dessen, den er als Zeugen der Wahrheit angerufen habe, gar nicht glaube. Legt aber umgekehrt der Richter gerade mit Rücksicht auf die Ungläubigkeit des einen den Eid dem Gegner auf, so kann sich wieder der Übergangne mit Zug beschweren, daß er um seiner religiösen Überzeugung willen, deren Freiheit und Gleichberechtigung

ihm doch das Gesetz verbürge, eine Zurücksetzung und materiellen Nachteil erdulden müsse.

Diesen Erwägungen, die für Beseitigung des Eides im Prozeß sprechen, wird man entgegenhalten, die Abschaffung des Eides sei zwar an sich und aus Gründen der Religion gewiß erstrebenswert, aber sie sei praktisch unausführbar, weil ohne den Eid die Ermittlung der Wahrheit im Prozeß nicht möglich sei. Ich halte dieses Bedenken für übertrieben. Zunächst giebt es Staaten, wo anstatt oder neben der Anrufung Gottes im Eid eine andre Form der Bezeugung vorgeschrieben oder zulässig ist. In Italien z. B. lautet die Formel nur: Ich schwöre, daß u. s. w. Welche Erfahrungen man dort gesammelt hat, ist mir allerdings leider nicht bekannt.

Man kann die Menschen für die Frage nach der Notwendigkeit des Eides im Prozesse in drei Gruppen einteilen. Zunächst giebt es eine große Anzahl Menschen, und zwar durchaus nicht etwa allein unter den Gebildeten oder den obern Zehntausend, sondern im Gegenteil gerade auch unter dem Volke, die wahrhaft sind aus innerm Trieb, die der Wahrheit die Ehre geben um ihrer selbst willen, auch ohne jeden äußern Zwang und selbst gegen ihren Vorteil, mag es nun die Stimme ihres Gewissens oder ihr Ehrgefühl, die stolze Scheu vor der Gemeinheit der Lüge sein, die sie von der Unwahrheit fern hält. Zu dieser Gruppe gehören in erster Linie alle Menschen von wahrhaft gottesfürchtiger und religiöser Gesinnung. Aber nicht nur diese, auch unter denen, die an einen persönlichen Gott nicht glauben, giebt es ohne Zweifel sehr viele, die die Unwahrhaftigkeit verabscheuen und zur Lüge unfähig sind. Für diese Gruppe ist der Eid als Mittel, eine der Wahrheit entsprechende Aussage herbeizuführen, unnötig; wer ihr angehört, der sagt die Wahrheit vor Gericht auch unvereidigt.

Den entgegengesetzten Standpunkt nehmen die ein, die keine Scheu vor der Lüge haben, und bei denen auch die Anrufung des Höchsten im Eid nicht mehr den Erfolg hat, daß sie bei der Wahrheit bleiben, wenigstens wo diese ihrem Vorteil widerstreitet. Wie zahlreich diese Gruppe heutzutage ist, das beweisen eben die vielen Meineide, die jetzt vorkommen und oft um der größten Lumpereien willen geschworen werden; und die fortwährende Zunahme der Klagen über die Eidesnot zeigt zugleich, daß sich diese Gruppe, anstatt abzunehmen, mehr und mehr vergrößert. Für diese Gruppe ist ebenfalls der Eid unnütz, denn er bewirkt bei ihr doch nicht das, wozu allein er dienen soll.

Die dritte Gruppe steht in der Mitte zwischen diesen beiden. Zu ihr gehören alle, die zwar zur Erlangung eines Vorteils nicht abgeneigt sind, auch einmal von der Wahrheit abzugehen, die aber doch noch durch die Scheu vor der beim Eid von ihnen feierlich angerufenen Gottheit und durch die Furcht vor der mit der Verletzung des Eides verwirkten Strafe des weltlichen Richters auf der Bahn der Wahrheit gehalten werden. Man muß zugeben, daß Men-

sehen dieses Schlags die größte Gruppe bilden: es ist die sittlich indifferente Masse, der naturgemäß die große Mehrzahl angehört.

Die Beurteilung der Frage, ob für diese Gruppe als Zwangsmittel, um sie bei der Wahrheit zu halten, die feierliche Anrufung Gottes nötig sei, wird wesentlich dadurch erschwert, daß unser Strafgesetz jetzt nicht die Verletzung der Wahrheitspflicht als solcher, sondern nur die Verletzung ahndet, bei der diese Pflicht durch den förmlichen Eid oder mindestens durch ein Gelöbniß an Eidesstatt besonders übernommen ist. Wenn z. B. ein Zeuge, der nicht vereidigt worden ist, etwa weil die Parteien auf seine Vereidigung verzichtet haben, das Vertrauen der einen Partei täuscht und aufs grösste lügt, so ist er heutzutage vollständig straflos. Indem so der Eid auf sich sowohl den Schutz der Religion wie den des weltlichen Richters vereinigt, während die Pflicht zur Wahrheit im übrigen von dem weltlichen Gesetz vollständig schutzlos gelassen wird, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob es mehr die Furcht vor dem Strafgericht Gottes oder die vor dem weltlichen Richter ist, die die Menge in Schranken hält, und ob nicht die Scheu vor dem Zuchthaus oder dem Gefängnis allein genügen würde, auch die sittlich indifferente Gruppe zur Wahrheit anzuhalten. Ja wenn man erwägt, daß Religion und Sittengesetz jede, auch die unbeeidigte falsche Aussage für sündhaft erklären, wie schon das neunte Gebot das falsche Zeugnis verbietet, gleichviel ob es beeidigt wird oder nicht, so muß man annehmen, daß die Scheu vor einer Verletzung der Eidespflicht entschieden mehr durch die Strafandrohung des weltlichen Gesetzes hervorgerufen wird. Für die überwiegende Mehrzahl der Menschen gilt dies in der Gegenwart ganz gewiß, und der bisherige Entwicklungsgang bietet wenig Aussicht, daß es in absehbarer Zukunft anders werde. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine Zunahme echter, tiefer Religiosität im Volke ausgeschlossen sei. Im Gegenteil, es liegen manche Anzeichen für eine solche Wendung vor. Wahre Gottesfurcht aber bedarf nicht des Eides, um bei der Wahrheit zu bleiben; je mehr sie sich also wieder ausbreitet, umso mehr wird dadurch gerade der Bereich eingeschränkt, für den man äußerstenfalls den Eid als notwendig ansehen könnte.

Die Sache liegt mithin so, daß bei den Menschen, deren Eid allerdings eine unbedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen, auf der andern Seite aber auch allein eine sichere Grundlage für die richterliche Überzeugung abgeben kann, dieses Mittel, die Wahrheit zu bekräftigen, nicht nötig ist, weil sie auch ohne dies der Wahrheit die Ehre geben würden. Wem man aber dieses Zutrauen nicht schenken kann, bei dem schwindet gerade heutzutage auch mehr und mehr die Zuverlässigkeit des Eides. Die Stellung, die der Eid im Prozeß einnimmt, verdankt er aber nur der Annahme einer Zuverlässigkeit, die, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, geradezu unbedingt genannt werden muß. Wenn sich diese Ausnahmen derart mehren, wie dies in der Gegenwart der

Fall ist, so ist damit der Beweis geliefert, daß jene Annahme der Wirklichkeit nicht mehr entspricht, also eine Fiktion ist, die auf keinen Fall die letzte Grundlage des Prozesses sein darf.

Aus den bisherigen Darlegungen ergeben sich zwei Forderungen für die Gesetzgebung: auf der einen Seite die Abschaffung des Eides im Prozeß, auf der andern die Bestrafung der wissentlich oder fahrlässig falschen unbeeidigten Aussage. Daß nicht jede unwahre Behauptung einer Partei im Prozeß ohne weiteres strafbar sein kann, liegt auf der Hand, wohl aber müßte, wenigstens im Zivilprozeß, die auf richterliche Anordnung in feierlicher Form von der Partei abgegebene Beteuerung einer Behauptung, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Wahrheit verletzt worden wäre, ebenso strafrechtlich geahndet werden wie jetzt der Meineid oder der falsche Eid. Auch bei Zeugen und Sachverständigen soll nicht jede förmliche Beteuerung der Wahrheit des Zeugnisses oder Gutachtens, sondern nur die Anrufung Gottes bei dieser Beteuerung wegfallen.

Blickt man auf die jahrtausendealte Geschichte des Eides zurück, dann wird man nicht erwarten, daß eine solche mit uralten Gewohnheiten und Anschauungen des Volkes verwachsene Einrichtung, wie sie der Eid als gerichtliches Beweismittel bildet, von heute auf morgen beseitigt werden könne, ja man wird eine solche plötzliche Beseitigung nicht einmal als wünschenswert ansehen dürfen.

Einen ersten Schritt in der hier bezeichneten Richtung, freilich nur einen recht kleinen, bedeutet der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf für eine Änderung der Strafprozeßordnung, wonach die Vereidigung eines Zeugen im Strafverfahren soll unterbleiben können, wenn sich seine Aussage nach Überzeugung des Gerichts als offenbar unglaubwürdig oder für die Beurteilung der Sache als unerheblich herausstellt. Es ist nur ein kleiner Schritt, aber immerhin zeigt er, wohin die Entwicklung drängt. Kommt hierdurch die Eidesfrage jetzt zur Erörterung, dann wird man hoffentlich bei dieser Einschränkung des Eides nicht stehen bleiben, sondern mindestens im Zivilprozeß, und im Strafprozeß wenigstens bei Übertretungen und geringern Vergehen, etwa in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, dem Gericht überhaupt die Entscheidung übertragen, ob ein Zeuge oder Sachverständiger vereidigt werden soll. Im Zivilprozeß hängt es jetzt von dem Belieben der Parteien ab, ob ein Zeuge vereidigt werden muß oder nicht. Verzichten beide Parteien darauf, so unterbleibt die Vereidigung; beliebt es aber auch nur einer Partei, dann muß die Vereidigung erfolgen, auch wenn der Zeuge die volle Gewähr dafür bietet und das Gericht nach seinem Vorleben durchaus davon überzeugt ist, daß der Zeuge auch unvereidigt die reine Wahrheit sagen werde. Es ist das eine von den vielen Unbegreiflichkeiten, in denen sich der Gesetzgeber um des lieben Prinzips (hier des sogenannten „Parteietriebes“)

wollen zu den Forderungen der Vernunft und des praktischen Lebens in Widerspruch gesetzt hat. Ob das Gericht Behauptungen der einen oder der andern Partei als wahr oder als widerlegt annehmen, oder ob es darüber noch die ihm von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen vernehmen will, das steht in seinem freien Ermessen. Wenn es sich aber entschließt, einen Zeugen zu vernehmen, um noch einen leisen Zweifel nach der einen oder der andern Richtung zu beseitigen, dann muß es diesen auf Verlangen auch nur einer Partei vereidigen, auch wenn es sich nur um ein paar Pfennige handelt, der Zeuge dem Ausgange des Rechtsstreits ganz unbefangen und teilnahmslos gegenübersteht, und das Gericht gar nicht daran zweifelt, daß er auch ohne den Zwang des Eides die volle und reine Wahrheit sagen wird oder gesagt hat.

Ebenso schlimm steht es im Strafprozeß, ja noch schlimmer, weil hier nicht einmal das vernünftige Einsehen der Parteien das Gericht von der Notwendigkeit entbinden kann, alle Zeugen, die überhaupt vernommen werden, auch zu vereidigen. Wer als Richter oder Schöffe an Sitzungen des Schöffengerichts teilgenommen hat, der wird den peinlichen Eindruck empfunden haben, den bei kleinen Übertretungen die gerade hier so häufige Vereidigung zahlreicher Zeugen hervorruft. Wenn es etwas giebt, was die Achtung und Scheu vor dem Eid untergräbt, dann sind es solche Verhandlungen vor den Schöffengerichten, wo in jeder Sitzung so viel Eide geschworen werden, daß man sich wirklich nicht darüber verwundern kann, wenn schließlich die Abnahme des Eides alle Feierlichkeit und Weihe verliert und zu einer würdelosen, rein geschäftsmäßig erledigten Förmlichkeit herabsinkt. Der Eid hatte auch hier eine aner kennenswerte Bedeutung, solange die Beurteilung des Beweisergebnisses durch formale Rücksichten beherrscht wurde, so daß der Eid bei der Zeugenaus sage eine das Gericht bindende Kraft hatte, indem z. B. die übereinstimmenden Aussagen zweier vereidigten Zeugen die von ihnen bekundete That sache für das Gericht zur Gewißheit erhoben. Jetzt ist das nicht mehr der Fall. Nach dem Grundsatz der sogenannten „freien Beweiswürdigung,“ der jetzt im Zivil- wie im Strafprozeß gilt, ist das Gericht in der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen, mögen diese nun geschworen sein oder nicht, durchaus frei und kann einer beeidigten Zeugenaus sage, auch ohne daß gerade ein Meineid vorzuliegen braucht, die Glaubwürdigkeit absprechen. In dieses jetzt dem freien Ermessen des Gerichts unterliegende Gebiet des Zeugen- und Sachverständigenbeweises ragt der Eid als ein Überbleibsel des ehemaligen formalen Beweisverfahrens hinein, während er gar nicht mehr hineinpaßt. Wenn man deshalb wirklich den Parteieid noch nicht entbehren zu können glaubt, für Zeugen und Sachverständige könnte man den Eid ruhig beseitigen. Will man langsam und vorsichtig vorgehen, was jeder Unbefangene billigen wird, dann stelle man zunächst übergangsweise die Vereidigung ins Ermessen des Gerichts. Im Zivilprozeß lasse man den

Parteien, im Strafprozeß dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft die Befugnis, Thatfachen vorzubringen, die im einzelnen Fall aus besondern Gründen eine Vereidigung des Zeugen oder Sachverständigen zweckmäßig erscheinen lassen. Aber dem Gericht übertrage man auch hierüber die Entscheidung nach freiem, pflichtmäßigem Ermessen. Weist es die vorgebrachten Gründe zurück, dann steht ohnehin die Berufung offen, wo auch dieser Punkt nachgeprüft werden kann und soll. Es ist bei Einbringung der Umsturzvorlage und auch bei andrer Gelegenheit soviel davon die Rede gewesen und von der Regierung darauf hingewiesen worden, man möge Vertrauen zu unserm Richterstande haben: hier ist die Stelle, wo sie zeigen kann, ob sie selbst Vertrauen zu ihm hat, ein Vertrauen, durch das, ohne schwer errungne Rechte und Freiheiten des Volkes zu gefährden, die Heiligkeit des Eides gehoben und ein nicht scharf genug zu verurteilender Mißbrauch, der mit dem Namen Gottes und dadurch mit der Religion getrieben wird, wenigstens eingeschränkt würde.

Denn für zahllose Fälle würde dadurch zunächst der Eid gespart werden; je seltener er aber wird, um so mehr wird seine Bedeutung und die Scheu vor seiner Verletzung steigen. Zugleich werden die Erfahrungen, die man auf diese Weise sammelt, eine sichere Handhabe bieten, ob es sich empfiehlt, auf dem betretenen Wege weiterzugehen und auch den Parteieid zu beseitigen oder nicht. Will man auch dann noch schrittweise vorgehen, dann kann man diesen ja zunächst für die geringern Sachen — etwa für die innerhalb der Zuständigkeit der Amtsgerichte liegenden — beseitigen und später erst auch für die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, die den höhern Gerichten überwiesen sind.

„Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg,“ und hier ist ein Weg, den zu betreten wahrlich kein Wagnis ist. Wer aufruft zum Kampfe für die Religion, der gehe hier voran!



Italienische Eindrücke



er Leser befürchte nicht, in diesen Blättern eine Reisebeschreibung auf Grund von Bädeler oder Gsell-Jels zu erhalten. Ich beabsichtige nur, einige Eindrücke wiederzugeben, die ich während einer Reihe von Wochen von Land und Volk empfangen habe, unbekümmert darum, was andre Leute darüber gesagt haben. Sie beschränken sich auf einige Teile des Landes, wollen also auch nur für diese gelten. Ich habe von Oberitalien nur den Osten gesehen, von Mittel-